

# Politische Ökonomik der Reform des Europäischen Gerichtshofs

(März 2008)

Referat von

Andreas Koenig

Institut für Volkswirtschaftslehre (520D)

Universität Hohenheim

70593 Stuttgart

AKoenig@uni-hohenheim.de

für die

Frühjahrstagung 2008 des Arbeitskreises Politische Ökonomie in Verbindung mit dem  
Arbeitskreis Europäische Integration

am 10./11. April 2008 in Freiburg im Breisgau

zum Thema

„Ökonomik, Politische Ökonomie und Psychologie staatlicher Reformen in Europa“

## ZUSAMMENFASSUNG

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) als eine der zentralen Institutionen der Europäischen Union (EU) scheint, betrachtet man seine Historie, ganz eigenen Gesetzmäßigkeiten zu folgen: In seine heutige Funktion gelangte er, so die herrschende Meinung, weniger durch legislative oder auch exekutive, sondern vielmehr durch judikative Entscheidungsprozesse – durch seine eigene Rechtsprechung. Seither wird dem Gerichtshof regelmäßig der Vorwurf gemacht, er trage maßgeblich zur ineffizienten Zentralisierung der Kompetenzen zwischen europäischer und nationaler bzw. regionaler Ebene bei.

Es stellen sich zwei Leitfragen: Erstens, mit welchen Reformschritten kann, notwendigerweise ausgehend vom derzeitigen *Status quo*, gerechnet werden? Anders ausgedrückt, welche Reformszenarien erscheinen realisierbar?

Zweitens, welche Funktionen sollte ein Verfassungsgericht aus normativer Perspektive in der heutigen EU übernehmen und wie müßte er dazu institutionell ausgestaltet sein? Anders ausgedrückt, welche Reformszenarien erscheinen wünschenswert?

Diesen Fragen soll im Referat aus politisch-ökonomischer Perspektive nachgegangen werden. Zunächst wird in Kürze die geschichtliche Entwicklung des EuGH von seiner Etablierung durch den EGKS-Vertrag 1952 bis heute beleuchtet. Denn der institutionelle *Status quo* der EU ist bis heute stark durch die Entscheidungen in den Gründungsjahren der Gemeinschaften

geprägt. Daher ist für eine realistische Einschätzung der heutigen Interessenlage zwischen EU-Institutionen und nationalstaatlichen Institutionen ein Blick in die Geschichte der Entstehung und Entwicklung des Einigungsprozesses erforderlich.

Dabei zeigt sich, daß es wenig plausibel ist, von einem Konkurrenzverhältnis zwischen Kontrolleur (EuGH) und zu Kontrollierenden (Legislativ- und Exekutivorgane der EU) auszugehen. Dies gilt jedoch ebenso für ein mögliches, in der Literatur häufig diskutiertes Konkurrenzverhältnis zwischen Unionsebene (EuGH) und Mitgliedstaatsebene (nationale Regierungen). Vielmehr deuten zahlreiche theoretische Argumente und empirische Indizien darauf hin, daß die bisherige sehr aktive Rechtsprechung des Gerichts durchaus im Sinne einer für die nationalen Regierungen sinnvollen Arbeitsteilung zu verstehen ist. In gewisser Weise trifft auf den Gerichtshof beides zu - sowohl die These einer Abhängigkeit des Gerichts von den Mitgliedstaaten als auch die These des EuGH als eines autonomen und diskretionäre Macht ausübenden Vetospielers.

Als nächstes werden Überlegungen präsentiert, wie Kosten und Nutzen aus der Existenz des Gerichts unter den heutigen Mitgliedstaaten verteilt sein könnten und wie ein Reformszenario in etwa gestaltet sein müßte, um durchsetzbar zu sein. Es zeigt sich dabei, daß eine explizite Reform aus der Sicht der nationalen Regierungen gar nicht unbedingt erforderlich ist, da der EuGH im Zuge der Erweiterung der Union bereits indirekt auf einen anderen Kurs gelenkt worden ist: In einer Union der 27 sind sowohl die Möglichkeiten des Gerichts als auch die Präferenzen der Regierungen andere als in einer Gemeinschaft der sechs. Insofern macht der explizite und implizite konstitutionelle Wandel auch vor der – formal unabhängigen – Judikative nicht halt.

Abschließend sollen auf normativer Ebene einige kurze Überlegungen angestellt werden, welche Funktionen ein Verfassungsgericht sinnvollerweise ausfüllen sollte. Hiervon ausgehend, werden verschiedene Reformvorschläge aus der Literatur daraufhin überprüft, ob sie die systematische Verzerrung in Richtung einer zentralisierungsfreundlichen Rechtsprechung kurieren und die bessere Erfüllung der angedachten Funktionen sicherstellen könnten. Dabei kommen etwa Reformen der Berufungspraxis der EuGH-Richter, eine andere föderale Zuordnung der Rechtsprechungskompetenz in Fragen des Subsidiaritätsprinzips sowie eine Ablösung des EuGH durch einen Parlamentsausschuß zur Sprache.